

Niederschrift

über die 3. Sitzung der Gemeindevertretung Süderende am Dienstag, dem 07.11.2023, im Feuerwehrgerätehaus, Süderende.

Anwesend sind:

Gemeindevertreter

Herr Jann-Hendrik Arfsten
Frau Elke Brodersen
Frau Heidi Jensen
Herr Volker Oelke
Herr Derek Petersen
Herr Teetje Zierke

von der Verwaltung

Frau Femke Lorenzen

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:13 Uhr

Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Niels-Tade Riewerts

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Beteiligung der Gemeinde Süderende an der nochmaligen Gründung des Landschaftszweckverbands Föhr
Vorlage: Süd/000136
- 9 . Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG
Hier: Kauf von Geschäftsanteilen
- 10 . Erlass einer Hundesteuersatzung
Vorlage: Süd/000135
- 11 . Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende
Vorlage: Süd/000123

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Brodersen begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Süderende und Frau Lorenzen von der Verwaltung. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12-14 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 2. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung.

6. Bericht der Bürgermeisterin

Am kommenden Montag findet eine Sitzung des KiTa-Beirats statt.

Der „Kenkin inj“ soll am 6. Dezember ausgerichtet werden. Die Gemeinde möchte Punsch und Bratwurst vom Grill anbieten.

Die Gemeinde beabsichtigt eine weitere Sirene im Ortskern zu installieren. Dies muss im nächsten Haushalt berücksichtigt werden. GV Oelke wird sich über die anfallenden Kosten informieren.

Die Lünecom hat einen Antrag für die Errichtung von drei Gehäusen eingereicht. Dabei ist aufgefallen, dass geplant wird, eine Trasse entlang der Straße „Altes Pastorat“ zu verlegen. Bei der Sanierung des Straßenabschnitts hat die Gemeinde lediglich Leerrohre zu Gunsten der Telekom verlegt. Es soll Rücksprache mit der Tiefbauabteilung des Amtes gehalten werden, ob die Lünecom die Leerrohre ebenfalls nutzen darf.

Für die Reparaturarbeiten an den Schwarzdecken wurden dieses Jahr 27 Tonnen Teer benötigt.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es hat eine Informationsveranstaltung zur allgemeinen Einführung in das öffentliche Baurecht für Gemeindevertreter/innen und Bürgermeister/innen der Gemeinden und Vorsitzende und Mitglieder des Bau und Planungsausschusses der Stadt Wyk auf Föhr mit den Referenten Herrn Schaaf und Herrn Brandt vom Fachdienst Bauen des Kreises Nordfriesland stattgefunden. Die Veranstaltung war sehr informativ und umfangreich.

**8. Beteiligung der Gemeinde Süderende an der nochmaligen Gründung des Landschaftszweckverbands Föhr
Vorlage: Süd/000136**

Bürgermeisterin Brodersen erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden der Insel Föhr beschlossen im Jahr 2021 die Gründung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ zum 01.01.2022 (Vorlage Süd/000114).

Aufgrund eines Formfehlers im Genehmigungsverfahren der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung des Zweckverbands konnte die Gründung jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen werden.

Die Gemeinden verständigten sich daher im Juli 2023 auf einen neuen Anlauf zur Gründung des Zweckverbands. Dabei sollten von Beginn an auch die nicht gemeindlichen insularen Institutionen, die seit dem ersten Gründungsverfahren Interesse an einer Mitgliedschaft im Zweckverband bekundet hatten, als Gründungsmitglieder eingebunden werden. Diese sind die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum, der Deich- und Sielverband "Föhr", der Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., der Forstbetriebsverband Föhr, der Schutzstation Wattenmeer e.V. sowie der Wasserbeschaffungsverband Föhr.

Angestrebt wird nun die Gründung des Zweckverbands zum 01.02.2024. Hierfür sind erneute Beschlussfassungen der Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung und über die Gründungsdokumente, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung des Zweckverbands und die Verbandssatzung, erforderlich. Die Entwürfe der beiden Dokumente sind als Anlage beigefügt.

Sowohl der öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die Verbandssatzung entsprechen inhaltlich weitgehend den Fassungen aus dem Jahr 2021, denen alle Föhrer Gemeinden damals ihre Zustimmung erteilt hatten. Änderungen erfolgten mit Blick auf die Erweiterung des Kreises der Gründungsmitglieder sowie aus redaktionellen Gründen. Die Verbandssatzung wurde außerdem an das aktuelle Satzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

Die zentralen Inhalte der Verbandssatzung werden im Folgenden dargestellt:

Aufgabe des Zweckverbands ist nach § 3 der Satzung der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht andere Aufgabenträger zuständig sind.

Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehören insbesondere (1) der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind, (2) die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft, (3) die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtinsularen Entscheidungen zum Inselfschutz, (4) die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse, (5) die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften sowie (6) die Führung eines gesamtinsularen Ökokontos.

Organe des Zweckverbands sind die Versammlung und die

Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme (§§ 4 und 5 der Satzung).

Die Verwaltung des Zweckverbands wird durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend (§§ 11 und 12 der Satzung). Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen (§ 13 der Satzung).

Mittels der Verbandsumlage sollen die planbaren jährlichen Kosten des Zweckverbands in Höhe von ca. 9.600 € gedeckt werden. Hierunter fallen eine an das Amt Föhr-Amrum zu entrichtende Verwaltungs- und Personalkostenpauschale in Höhe von ca. 8.400 €, veranschlagte Sitzungsgelder sowie eine Finanzreserve für sonstige gegebenenfalls erforderliche Aufwendungen. Für jedes der 18 Verbandsmitglieder würde dies einen jährlichen Anteil an der Verbandsumlage in Höhe von rund 550 € bedeuten.

Das weitere Verfahren im Hinblick auf die Verbandsgründung gestaltet sich wie folgt:

Die Gemeinden entscheiden gemäß § 28 Satz 1 Nr. 23 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbands. Da die Verbandsgründung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern erfolgt, schließt die Entscheidung der Gemeinde über die Gründungsbeteiligung die Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit ein.

Nach Beschlussfassung der Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung des Zweckverbands erfolgt die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags durch die Verbandsmitglieder und dessen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Anschließend wird die Verbandsgründung bekannt gemacht. Mit Bewirkung der Bekanntmachung tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag in Kraft. Die Gründung des Zweckverbands ist damit vollzogen.

Die erste Sitzung der Verbandsversammlung des Landschaftszweckverbands Föhr soll Anfang Februar 2024 stattfinden. Auf dieser werden die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gewählt und die Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die Gemeinde Süderende beschließt, sich an der Gründung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ zu beteiligen und stimmt den Entwürfen für den öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) sowie die Verbandssatzung (Anlage 2) zu. Mit der Gründung des Zweckverbands gehen die in § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags genannten Aufgaben auf den Zweckverband über (§ 3 GkZ).

9. Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum eG Hier: Kauf von Geschäftsanteilen

Bürgermeisterin Brodersen erläutert, dass die Wohnungsbaugenossenschaft zur

Durchführung der Planung noch weitere Liquidität benötigt. Über diese Notwendigkeit wurde bereits im Amtsausschuss gesprochen. Man habe daraufhin beschlossen, dass jede Gemeinde 2023 einen weiteren Anteil – falls möglich auch einen weiteren erwerben würde.

Außerdem sollte versucht werden die Anteile in den künftigen Jahren auf die Höchstzahl von fünf Anteilen zu erhöhen.

Es wurden bereits ein weiterer Anteil erworben, sodass die Gemeinde Süderende nun mit zwei Anteilen aufgestellt ist.

Die Gemeinde beschließt, dass sie dieses Jahr keinen weiteren Anteil kaufen möchte, aber drei weitere Anteile in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 berücksichtigen wird.

Über die Verteilung der Anteile auf die Jahre 2024 und 2025 hat man sich noch nicht geeinigt.

10. Erlass einer Hundesteuersatzung
Vorlage: Süd/000135

Bürgermeisterin Brodersen erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Rahmen der Ordnungsprüfung wurden Mängel an der Hundesteuersatzung festgestellt. Diese Mängel wurden beseitigt. Weiterhin wurde die Möglichkeit für die Besteuerung von gefährlichen Hunden aufgenommen. Eine Einteilung von gefährlichen Hunden nach Rasse wurde bereits gerichtlich abgelehnt. Der Satzungsentwurf wurde seitens einer Rechtsanwaltskanzlei überprüft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer Hundesteuersatzung mit folgender Änderung:

§ 4 Abs. 1 soll wie folgt angepasst werden:

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------|-------------|
| - Die Steuer beträgt jährlich: | a) für den 1. Hund | 50,-- EURO |
| | b) für den 2. Hund | 100,-- EURO |
| | c) für jeden weiteren Hund | 150,-- EURO |

Hinweis: Damit verändert sich auch die Steuer für gefährliche Hunde aus §5 Abs. 1 auf jährlich 400,-- EURO, da dieser Betrag den 8-fachen Wert aus §4 Abs. 1a nicht überschreiten darf.

11. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende
Vorlage: Süd/000123

Bürgermeisterin Brodersen erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Rahmen der Ordnungsprüfung (Bericht vom 28.06.2022) wurde seitens der

Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland bemängelt, dass Satzungen teilweise weder die vollständige Ermächtigungsgrundlage im Rubrum benennen noch dem Zitiergebot vollumfänglich entsprechen.

Ferner sind die Datenschutzregelungen in den Satzungen an geltendes Recht in der Form anzupassen, dass diese den Grundsätzen des Artikels 5 DS-GVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) entsprechen.

Die genannten Verstöße können zur Rechtswidrigkeit und folglich zur Unwirksamkeit der Satzungen in ihrer Gesamtheit führen bzw. unzureichende datenschutzrechtliche Bestimmungen die Aufsichtsbehörde dazu ermächtigen, die Datenverarbeitung aufgrund der fehlenden oder nicht hinreichend bestimmten Datenschutzregelungen in den Satzungen zu untersagen.

Aus den besagten Gründen wurde auch die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende in der Fassung vom 17.11.2015 überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende.

Elke Brodersen

Femke Lorenzen